

DK 30.07.19

Messerstich ins Auge

Stadtjugendring haftet für Unfall bei Freizeitangebot

Von Bernd Heimerl

Ingolstadt/München (DK) Das Münchner Oberlandesgericht (OLG) hat in einem Zivilverfahren um einen Unfall bei einer Ingolstädter Kinderfreizeit im Jahr 2014 einer jungen Klägerin grundsätzliche Schadensersatzansprüche gegen den Stadtjugendring als Veranstalter zugesprochen. Das seinerzeit neunjährige Mädchen hatte sich bei Vorbereitungen für ein Lagerfeuer mit einem Taschenmesser ins rechte Auge gestochen und dürfte lebenslang sehbehindert bleiben.

Der Familie des Kindes war es darum gegangen, auch für die Be-

handlung von möglichen Spätfolgen des Unfalls einen Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können. Das Ingolstädter Landgericht hatte dieses Ansinnen in erster Instanz allerdings abgewiesen. Mit dem OLG-Spruch wird das Ingolstädter Urteil aufgehoben; eine Revision beim Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.

Das OLG geht davon aus, dass im konkreten Fall eine nur allgemeine Anweisung für den Messergebrauch durch das Aufsichtspersonal stattgefunden hat. Die Gefahren beim tatsächlichen Einsatz an einem Baumstamm seien hingegen nicht thematisiert worden. **Seite 20**